

damit zunächst einmal in Deutschland und Frankreich verwerten. Aber auch die Verwertung in den USA ist ihm möglich, da er dort als originäre Inhaber des Urheberrechts gilt, § 201(b) C.A. Auch in diesen Fällen stehen einer grenzüberschreitenden Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch den Arbeitgeber keine Hindernisse im Weg.

Die territorial begrenzte Zuweisung von Urheberrechten führt damit insbesondere aus Sicht der *Copyright*-Staaten nicht zu einem Hindernis für die grenzüberschreitende Verwertung von Werken, da bei einem engen Bezug des Sachverhalts zu einem *Copyright*-Staat die Übertragung der erforderlichen Nutzungsrechte vermutet wird.

#### d) Schluss

Das Festhalten am Schutzlandprinzip verbunden mit einer gesetzlichen Vermutung dahingehend, dass die *work made for hire*-Regelungen einer anderen Rechtsordnung dann Berücksichtigung findet, wenn der Sachverhalt eine enge Verbindung zu dieser anderen Rechtsordnung aufweist, führt dazu, dass diese vom Schöpferprinzip abweichenden Regelungen zwar nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen in dem Sinne, dass allein sie über die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht entscheiden, aber ihrem materiellrechtlichen Gehalt wird eine gewisse Bedeutung beigemessen. Das hat den Vorteil, dass grundsätzlich das Schutzlandprinzip die maßgebliche Anknüpfungsmethode bleibt. Seitens der *Droit d'auteur*-Staaten kommt es daher nicht mehr zu einem Verlust fundamentaler Rechte der Werkschöpfer. Gleichzeitig wird die divergierende materiellrechtliche Regelung im anderen Staat nicht vollständig ignoriert. Ein Arbeitgeber, der aufgrund der *work made for hire*-Doktrin in einem Staat Inhaber sämtlicher Aspekte des Urheberrechts ist, wird daher in einem anderen, dem Schöpferprinzip folgenden Staat nicht vollkommen rechtlos gestellt. Soweit nach den Regelungen der *lex loci protectionis* möglich wird vermutet, dass die erforderlichen Verwertungsrechte vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber übertragen wurden. Gleichzeitig bleibt in den *Droit d'auteur*-Staaten die originäre Rechtsinhaberschaft des Werkschöpfers erhalten, so dass dieser insbesondere auch die Inhaberschaft der Urheberpersönlichkeitsrechte erhält.

### III. Sonderregelung für Filmwerke

Auch der Schaffung von Filmwerken können und werden in einer Vielzahl von Fällen Arbeitsverträge zugrunde liegen. Es stellt sich daher die Frage, ob für diese Filmwerke, bei denen es sich zugleich um Arbeitnehmerwerke handelt, eine gesonderte kollisionsrechtliche Anknüpfungsmethode erforderlich ist, oder ob die für Arbeitnehmerwerke allgemein entwickelte Regelung auch auf Filmwerke Anwendung finden sollte. Die Frage stellt sich, weil beispielsweise Art. 14bis Abs. 2 lit. a

RBÜ für Filmwerke eine Sonderregelung aufstellt, welche bestimmt, dass sich die Inhaberschaft am Urheberrecht an Filmen nach dem Recht des Schutzlandes beurteilt.

## 1. Festhalten am Schutzlandprinzip

Die Überlegungen, welche im Rahmen der allgemeinen Arbeitnehmerwerke zu der Entscheidung zugunsten eines Festhaltens an der *lex loci protectionis* führten, gelten in gleicher Weise für Filmwerke. Zwar scheint auf den ersten Blick ein universaler Ansatz, der weltweit die Rechtsinhaberschaft anhand einer Rechtsordnung bestimmt, wesentlich einfacher. Aber auch für den Bereich der Filmwerke würde die Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungslandes den Verlust wesentlicher Rechte seitens der Werkschöpfer in den *Droit d'auteur*-Staaten bedeuten. Durch die Zuweisung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht an eine andere Person als den Werkschöpfer wird diesem in den *Droit d'auteur*-Staaten das Urheberrecht als Ganzes entzogen, so dass auch eine Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte ausscheidet. Dies widerspricht in eklatanter Weise dem Urheberrechtssystem dieser Staaten, in welchen der kreativ Schaffende im Mittelpunkt steht.<sup>1023</sup> Ein Entzug des Urheberrechts insgesamt und besonders der *droits moraux* ist dort ausgeschlossen. Die territorial begrenzte Zuweisung des Urheberrechts kann auf der anderen Seite dazu führen, dass das in den *Copyright*-Staaten verfolgte Ziel des Investitionsschutzes zugunsten des Arbeitgebers und Filmherstellers nicht erreicht wird, wenn er nicht überall auf der Welt als originärer Inhaber des Urheberrechts anerkannt wird. Doch ebenso wie für die Arbeitnehmerwerke im Allgemeinen lässt sich die Sicherung des Investitionsschutzes im Bereich der Filmwerke auf andere Weise realisieren. Denn auch hier kann sich der Produzent die zur Verwertung des Werks erforderlichen Nutzungsrechte von den Beteiligten vertraglich einräumen lassen.<sup>1024</sup> In Deutschland wie in Frankreich existieren spezielle Vorschriften, welche die Verwertung von Filmwerken erleichtern sollen. So gibt § 89 UrhG den Filmherstellern eine Auslegungshilfe dahingehend an die Hand, dass die Verpflichtung zur Mitwirkung an einem Film in der Regel auch die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsbefugnisse zugunsten des Filmherstellers beinhaltet. Das französische Gesetz enthält sogar die Vermutung, dass die Urheber ihre ausschließlichen Verwertungsrechte am Film an den Filmhersteller abtreten, Art. L 132-24 al.1 CPI. Verwiesen sei hier zudem auf den Bericht der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2002, in welchem diese zu dem Ergebnis gelangt, dass, trotz einer nur teilweisen Harmonisierung der Urheberrechtshaberschaft von Filmwerken innerhalb der EU durch den Erlass der Richtlinie 92/100/EWG, keine Schwierigkeiten bei der Verwertung von Filmwerken

1023 Thum, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 272 ff.

1024 Das große Chaos, von dem die Anhänger einer universalen Lösung des Öfteren sprechen, liegt in der Praxis daher nicht vor, siehe Thum, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 273.

beständen.<sup>1025</sup> Der Bericht stellt fest, dass eventuelle bei der Verwertung der Werke auftretende Probleme aufgrund der verschiedentlich geregelten originären Rechterschaft am Film durch entsprechende vertragliche Absprachen beseitigt würden.<sup>1026</sup> Der Filmhersteller ist also auch dann, wenn ihm die Urheberrechte nicht originär zugewiesen werden, in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben und den Film nach seinen Vorstellungen zu verwerten. Die Amortisation seiner zugegebenermaßen oftmals sehr hohen Investitionskosten ist damit auch in den *Droit d'auteur*-Staaten gesichert. Für den Bereich der Filmwerke gilt damit ebenso wie für die Arbeitnehmerwerke im Allgemeinen, dass der Verlust wesentlicher, fundamentaler Werte seitens der *Droit d'auteur*-Staaten schwerer wiegt als die Erschwerung der internationalen Verwertung von Filmen aufgrund einer territorial begrenzten Zuweisung der Urheberrechte, da Letztere auch auf anderem Wege erreicht werden kann. Die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht an Filmwerken sollte damit grundsätzlich einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unterliegen.

Dies hätte zudem den Vorteil, dass die Anknüpfung im Einklang stünde mit Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ, obgleich die Norm wegen der bestehenden Differenzen im Hinblick auf ihren kollisionsrechtlichen Gehalt nicht als alleiniges Argument für die Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* herangezogen wird.

## 2. Schutzlandprinzip unter gleichzeitiger Berücksichtigung fremder Rechtsordnungen

Es kann auch im Bereich der Filmwerke vorkommen, dass der Produzent, der in den USA Inhaber sämtlicher Rechte am Werk ist, § 201(b) C.A., in den *Droit d'auteur*-Staaten keinerlei Rechte inne hat, da er selbst zum Entstehen des Werkes keinen eigenschöpferischen Beitrag geleistet hat. Um eine solche Situation zu verhindern, soll die bereits vorgestellte Übertragungsvermutung auch hier eingreifen. Weist ein Sachverhalt aus dem Bereich des Films eine enge Verbindung auf zu einer Rechtsordnung, die dem *work made for hire*-Ansatz folgt, so soll bei Geltendmachung des Schutzes in einem *Droit d'auteur*-Staat vermutet werden, dass aufgrund der geschlossenen Verträge die zur Verwertung erforderlichen Rechte vom einzelnen Werkschöpfer auf den Produzenten übertragen wurde. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass andere Rechtsordnungen die originäre Urheberrechterschaft anderen Personen als dem kreativ Tätigen zuweisen und dass der Sachver-

1025 Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Frage der Rechterschaft von Filmwerken oder audiovisuellen Werken in der Gemeinschaft, KOM (2002) 691 endg. vom 6.12.2002; bei der Richtlinie handelt es sich um die Richtlinie des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 346/61 vom 27.11.1992.

1026 Bericht der Kommission über die Frage der Rechterschaft von Filmwerken, KOM (2002) 691 endg. vom 6.12.2002, S. 3 f.

halt eine enge Verbindung zu so einer Rechtsordnung aufweist. Die Belange dieser Staaten werden nicht einfach ignoriert, sondern in einem gewissen Maße berücksichtigt, ohne dass die grundsätzliche Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* aufgegeben würde.<sup>1027</sup>

Bezogen auf den *John Huston*-Fall der französischen Gerichte sähe eine Anwendung dieser kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmethode folgendermaßen aus: Die französischen Gerichte hatten darüber zu befinden, ob sich die Erben des amerikanischen Regisseurs John Huston auf eine Verletzung dessen Urheberpersönlichkeitsrechts berufen konnten, um die Ausstrahlung einer nachkolorierten Version des Filmes „Asphalt Jungle“, bei dem John Huston Regie geführt hatte, im französischen Fernsehen zu verhindern.<sup>1028</sup> Die Erben begehrten Schutz für das Gebiet Frankreichs, so dass dessen Regelungen als *lex loci protectionis* hinsichtlich der originären Rechtsinhaberschaft zunächst zur Anwendung gelangen würden. Danach wäre John Huston Urheber des Filmwerkes gewesen, da er kreativ an dessen Entstehung beteiligt war, Art. L 113-7 al. 1 und al. 2 n° 5 CPI. Da der Film jedoch im Rahmen eines in den USA geschlossenen Produzentenvertrags entstanden war und John Huston zudem US-Amerikaner war, bestand eine enge Verbindung zu den USA, welche die originäre Inhaberschaft an Filmwerken gemäß § 201(b) C.A. dem Produzenten zuweisen. Eine Übertragungsvermutung im oben beschriebenen Sinn würde die französischen Richter veranlassen, die originäre Urheberrechtsinhaberschaft von John Huston aufgrund des materiellen französischen Urheberrechts zunächst zu bejahen. Aufgrund der engen Verbindung des Falles zu den USA würde anschließend die gesetzliche Vermutung eingreifen, dass die Parteien im Rahmen der bestehenden vertraglichen Absprachen all die Rechte, welche nach der *lex loci protectionis* übertragbar sind, von John Huston auf die Produzentenfirma übertragen haben. Konkret würde dies bedeuten, dass die Verwertungsrechte auf den Produzenten übergegangen sind, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte des Regisseurs aber in seiner Person verblieben sind, da diese wegen ihrer Unübertragbarkeit stets an der Person des Werkschöpfers haften bleiben. Für das Gebiet Frankreichs hätten sich damit die Erben John Hustons erfolgreich auf eine Verletzung von dessen Urheberpersönlichkeitsrecht berufen können, ohne dass hier die kollisionsrechtliche Bestimmung des anwendbaren Rechts entweder vollkommen mittels der *loi de police* hätte ausgeschaltet werden müssen, noch eine nachträgliche Korrektur des Ergebnisses mittels des *ordre public*-Vorbehalts erforderlich gewesen wäre.

### 3. Vorliegen einer „engen Verbindung“

Hinsichtlich der Aspekte, die eine enge Verbindung im Sinne der Ausnahmeregelung begründen können, sei auf die im Rahmen der Arbeitnehmerwerke im Allge-

1027 Ausführlich zur Begründung dieses Ansatzes oben 8. Kap. § 2 III 2 b.

1028 Zum Sachverhalt der Entscheidung ausführlich oben 6. Kap. § 2 III 2 a.

meinen getätigten Ausführungen verwiesen.<sup>1029</sup> Wann genau eine solche Verbindung vorliegt, ist auch im Bereich der Filmwerke eine Frage des Einzelfalls, welche die entscheidenden Gerichte zu beantworten haben.

#### 4. Internationale Verwertung von Filmwerken

Die Schwierigkeiten bei der internationalen Verwertung urheberrechtlich geschützter Filmwerke aufgrund der territorial begrenzten Zuweisung der originären Urheberrechtsinhaberschaft an den Werken werden auch im Filmbereich aufgrund der Übertragungsvermutung behoben. Denn mittels dieser vermuteten Übertragung der Verwertungsrechte wird es dem Arbeitgeber ja gerade ermöglicht, die Werke auch grenzüberschreitend zu vermarkten. Darüber hinaus sei angemerkt, dass sich aufgrund der besonderen materiellrechtlichen Regelungen in Deutschland, Frankreich und den USA die Schwierigkeiten weniger gravierend darstellen, als dies bei den Arbeitnehmerwerken im Allgemeinen der Fall ist. In den USA ist der Produzent von Beginn an Inhaber des Urheberrechts, § 201(b) C.A. Aber auch in Frankreich besteht die gesetzliche Vermutung, dass die an der Filmherstellung Beteiligten ihre Verwertungsrechte auf den Filmhersteller übertragen, Art. L 132-24 al.1 CPI. Und in Deutschland, wo die Einführung einer solchen Vermutungsregelung für Filmwerke im Rahmen des zweiten Korbs der Urheberrechtsnovelle ursprünglich auch angedacht wurde, bleibt es, zumindest aller Wahrscheinlichkeit nach, bei einer Auslegungshilfe für den Filmhersteller, dass die zur Verwertung erforderlichen Nutzungsbefugnisse ihm von den Werkschöpfern eingeräumt wurden, § 89 UrhG. In allen drei Fällen ist damit der Filmhersteller und Produzent des Werkes auch Inhaber der Verwertungsrechte. Entweder aufgrund einer originären Inhaberschaft oder aber aufgrund einer Einräumung bzw. Abtretung der Rechte. Jedenfalls kann er die Werke auch grenzüberschreitend verwerten.

#### 5. Schluss

Es besteht kein Anlass, im Bereich der Filmwerke von der grundsätzlichen Geltung des Schutzlandprinzips abzuweichen. Die Kombination aus einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* und der Berücksichtigung abweichender Rechtsordnungen mittels einer Übertragungsvermutung, wenn und soweit der Sachverhalt eine enge Verbindung zu dieser aufweist, bewährt sich auch mit Blick auf die audiovisuellen Werke. Eine Sonderregelung für Filmwerke, soweit es sich hierbei um Arbeitnehmerwerke handelt, ist damit nicht erforderlich.

1029 Siehe oben 8. Kap. § 2 III 2 b) bb).

Aus kollisionsrechtlicher Sicht bereitet das Urheberpersönlichkeitsrecht nur dann Probleme, wenn das anwendbare Recht den Werkschöpfer nicht als originären Urheber anerkennt, dieser aber die Verletzung von persönlichkeitsrechtlichen Aspekten des Urheberrechts im Schutzland geltend macht, welches ihm grundsätzlich ein *droit moral* zuspricht. Aufgrund des Verlusts der originären Inhaberschaft am Urheberrecht wird dem Werkschöpfer die Möglichkeit genommen, sich selbst in den *Droit d'auteur*-Staaten auf das Urheberpersönlichkeitsrecht zu berufen. Das Problem tritt also nur im Rahmen von Arbeitnehmer- bzw. Auftragswerken auf.

### I. Single governing law-Ansatz

Einige Vertreter der Literatur wollen nicht nur die verwertungsrechtlichen Befugnisse des Urheberrechts einer einheitlichen Anknüpfung unterwerfen, sondern auch das Urheberpersönlichkeitsrecht. Dabei gehen die Auffassungen, wie die maßgebliche Rechtsordnung zu ermitteln ist, grundsätzlich auseinander. Es sei aber bereits an dieser Stelle angemerkt, dass oftmals nicht zwischen den verwertungsrechtlichen und den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten des Urheberrechts aus kollisionsrechtlicher Sicht unterschieden wird. Soweit dies der Fall ist, gilt für die internationalprivatrechtliche Anknüpfung des Urheberpersönlichkeitsrechts die allgemeine Regelung für die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht.<sup>1030</sup>

#### 1. Ort der ersten Veröffentlichung

Einige Vertreter der Literatur wollen neben den vermögensrechtlichen Aspekten des Urheberrechts auch das Urheberpersönlichkeitsrecht dem Recht des Ortes der ersten Veröffentlichung unterstellen. Oftmals spielen auch hier praktische Erwägungen eine gewichtige Rolle bei der Wahl dieser kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmethode. So erleichtere eine einheitliche Anknüpfung aller Teile des Urheberrechts an das Recht des ersten Veröffentlichungsortes die internationale Verwertung der Werke. Da die internationalen Konventionen einen Mindestschutz zugunsten der *moral rights* eingeführt hätten, könne das Recht des Veröffentlichungsortes als Grundregel fungieren. Und da das Urheberpersönlichkeitsrecht zudem als Menschenrecht anerkannt sei, greife der *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates als Ausnahmeregelung ein, sollte das Ursprungsland im Vergleich zum Forumstaat nur unzureichen-

1030 Keine gesonderte Aussage über das Urheberpersönlichkeitsrecht treffen beispielsweise *van Eechoud*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 289 ff.; *dies.*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 169 ff.; *Geller*, 51 J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 361 ff. (2004).